

30.01.02

Antrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Punkt 21 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "fordern an" durch die Wörter "sollen anfordern" zu ersetzen.

Begründung

Die zwingende Verpflichtung für jeden Einzelvorgang, Auskünfte über Bußgeldentscheidungen einzuholen, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Vergabestellen bedeuten. Daher ist es angezeigt, hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine "Soll-Vorschrift" vorzusehen, die auch andere Instrumente zur notwendigen Informationsbeschaffung, wie z.B. das im Land Berlin bestehende Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis mit jährlicher Fortschreibung, nicht ausschließt. Auch die VOB sieht keine zwingende Verpflichtung des öffentlichen Bauherrn zur Einzelabfrage vor und stellt dies in das Ermessen der Vergabestellen.

Ausgeliefert am

31. JAN. 2002